

09.07.04**Beschluss****des Bundesrates**

**Verordnung zur Änderung Seefahrt bezogener Ausbildungs-
verordnungen**

Der Bundesrat hat in seiner 802. Sitzung am 9. Juli 2004 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 Abs. 3 Satz 2 SMAusbV)

In Artikel 1 Nr. 3 § 4 Abs. 3 Satz 2 ist das Wort "grundsätzlich" zu streichen.

Begründung:

Es muss rechtliche Klarheit für Auszubildende und Unternehmen in Bezug auf den Gerichtsstand im Inland bei eventuell auftretenden gerichtlichen Auseinandersetzungen geschaffen werden. Die Auszubildenden in der Seeschiffahrt müssen rechtlich den übrigen Auszubildenden in Deutschland gleichgestellt werden, unabhängig davon, über welche Staatsangehörigkeit die Ausbildungsstätte (Schiff) verfügt.

Ausnahmen von dieser Regelung dürfen nicht ermöglicht werden und könnten gegebenenfalls nicht akzeptiert werden.